

Kurz-Information Auftraggeberhaftung

Mit dem Auftraggeberhaftungsgesetz wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen in das ASVG aufgenommen. Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Das Gesetz tritt erst in Kraft, wenn die notwendigen technischen Mittel zur Vollziehung dieses Gesetzes geschaffen wurden. Laut Auskunft der GKK ist mit einem Inkrafttreten voraussichtlich mit 01. September 2009 zu rechnen.

Haftungsinhalt:

Bei der Weitergabe von Aufträgen über Bauleistungen nach §19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes haftet der Auftraggeber für alle Beiträge des beauftragten Subunternehmens bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohns.

Die Haftung umfasst alle Beitragsschulden des beauftragten Subunternehmens bei den Krankenversicherungsträgern losgelöst vom konkreten Bauauftrag. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Leistung des Werklohns an den beauftragten Subunternehmer ein und umfasst alle Beiträge und Umlagen dieses Unternehmens, die spätestens bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohns erfolgt ist. Der Auftraggeber kann zur Haftung herangezogen werden, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Subunternehmen zur Eintreibung der geschuldeten Beiträge erfolglos Exekution geführt hat oder der Subunternehmer insolvent ist.

Entfall der Haftung:

- 1) Wenn der Subunternehmer in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) der GKK eingetragen ist oder
- 2) der Auftraggeber zugunsten des Subunternehmers 20 % des tatsächlich zu leistenden Werklohns an die Sozialversicherung (Dienstleistungszentrum der Wiener GKK) überweist.

Zu 1): Eintragung in die HFU-Liste

Die Auftraggeberhaftung für den Auftraggeber entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Diese Liste wird von den Krankenversicherungsträgern tagesaktuell geführt. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse ist ein Dienstleistungszentrum eingerichtet, das diese HFU-Gesamtliste zu führen hat. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens 3 Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen, sind unbeachtlich. Eine Eintragung in die HFU-Liste ist voraussichtlich ab 01. Juni 2009 möglich.

Zu 2): Zahlung an das Dienstleistungszentrum

Die Auftraggeberhaftung kann auch dadurch vermieden werden, wenn der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohns abzieht und diesen Betrag selbst an das Dienstleistungszentrum überweist. Die direkte Zahlung hat für den Auftraggeber schuldbefreiende Wirkung.